

## Geschäft 3486

Bericht an den Einwohnerrat vom 4. Februar 2004

**Beschluss des Einwohnerrates vom 18.02.1981;  
Kommunale Winterzulagen für ergänzungsleistungsberechtigte AHV/IV-Rentner**

**Inhalt:**

Ausgangslage  
Erwägungen

**Anträge**

### AUSGANGSLAGE

In der Praxis zeigte sich immer deutlicher, dass vermehrt kommunale Winterzulagen an ergänzungsleistungsberechtigte Personen ausbezahlt wurden, obwohl diese zum Teil über ein beträchtliches Vermögen und/oder Liegenschaften verfügten, und damit nicht mehr als „bedürftig“ bezeichnet werden können. Mit anderen Worten, die Tatsache, dass jemand Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV- oder IV-Rente bezieht, ist heute kein zwingender Beweis mehr dafür, dass diese Person „bedürftig“ ist und allenfalls weiterer Unterstützungszahlungen wie der kommunalen Winterzulage bedarf.

Der Einwohnerratsbeschluss vom 18.2.1981, mit welchem die kommunale Winterzulage für ergänzungsleistungsberechtigte AHV/IV-Rentner eingeführt wurde, ist damit revisionsbedürftig.

### ERWÄGUNGEN

Dem Einwohnerratsbeschluss vom 18.2.1981 lag noch die Erkenntnis zu Grunde, dass die AHV-/IV-Rentner und -Rentnerinnen deutlich mehr von der Teuerung betroffen wären als der Rest der Bevölkerung. Dem ist heute nicht mehr so. Die AHV-/IV-Renten werden grundsätzlich jährlich der Teuerung angepasst.

Die damals erklärte Absicht des Einwohnerrates war es, mit der kommunalen Winterzulage ein Gegengewicht zum fehlenden regelmässigen Teuerungsausgleich auf AHV- und IV-Renten resp. EL-Bezüger und -Bezügerinnen zu setzen. Zudem sollten kommunale Winterzulagen nur jene Personen erhalten, die finanziell nicht gut situiert waren. Als Kriterium dafür, dass eine Person finanziell nicht gut situiert sei, genügte damals aus der Sicht des Einwohnerrates einzig die Tatsache, dass jemand EL bezog.

Diese Tatsache für sich alleine bildet im ursprünglichen Sinne des Einwohnerrates heute kein geeignetes Kriterium mehr dafür, kommunale Winterzulagen auszurichten. Die kommunale Winterzulage soll kein Mittel sein, um die allgemeine (finanzielle) Lebenssituation einer Person zu verbessern, sondern sie soll eine kleine Zusatzhilfe für den Winter und die Weihnachtszeit für diejenigen Personen bilden, die darauf auch tatsächlich angewiesen sind.

Heutzutage bildet die Ergänzungsleistung (EL) zur AHV und zur IV ein zusätzliches Einkommen, das dort hilft, wo die Renten und andere Ersatz-Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht zu decken vermögen. Wer Ergänzungsleistungen bezieht, bekommt beispielsweise die Selbstbehalte und Franchise der Krankenkasse, zurückerstattet.

Das Gesuch um EL ist auf einem bestimmten Formular der Ausgleichskasse Binningen einzureichen. Binningen verlangt als Unterlagen das Anmeldeformular (Selbstdeklaration), die Steuererklärung/Veranlagung, sowie sämtliche Dokumente betreffend Einkommen und Vermögen. Die Ausgleichskasse Binningen überprüft anschliessend die Anspruchsberechtigung des Antragstellers oder der Antragstellerin auf EL und verfügt letztlich in Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs die Zahlung der EL an den Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin. Allschwil hat auf das Bewilligungsverfahren keinerlei Einfluss. Massgeblich sind einzig das einschlägige Bundes- und kantonale Recht.

Die Berechtigung auf EL wird gemäss Gesetz nur alle vier Jahre durch die Ausgleichskasse Binningen

überprüft. Daneben trifft den EL-Bezüger/Innen jedoch eine Meldepflicht, sofern sich seine/ihre Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zwischenzeitlich verändert haben sollten. Die Ausgleichskasse Binningen erlässt einzig in diesem Falle bereits vor Ablauf der vier Jahre eine neue Verfügung.

Massgeblich für die Anspruchsüberprüfung auf EL-Zahlungen ist zunächst das aktuelle Einkommen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin. Hierzu gibt es klare gesetzliche Vorschriften, nach denen sich die Ausgleichskasse Binningen zu richten hat. Zudem besteht ein Vermögensfreibetrag von Fr. 25'000.00 resp. Fr. 40'000.00 bei Ehepaaren. Ist mehr Vermögen vorhanden, so müssen sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einzig einen Vermögensverzehr als Einkommen anrechnen lassen; bei der AHV ein Vermögensverzehr von 10%; bei der IV einen solchen von 15%.

Bei Liegenschaften ist der (sehr tiefe) Katasterwert massgeblich. Hier besteht ein Freibetrag von Fr. 75'000.00. Die Differenz zum höheren Katasterwert gilt als Vermögen, wird also zu diesem resp. zur Barschaft hinzugezählt. Der Eigenmietwert wird als Einkommen angerechnet. Die Hypothekarzinsen und der Liegenschaftsunterhalt können hingegen als Aufwendungen zur Verrechnung gebracht werden.

Gestützt auf die geltende Praxis bei der Berechnung des EL-Anspruchs soll neu für den Bezug von kommunalen Winterzulagen durch ergänzungsleistungsberechtigte AHV-/IV-Rentnerinnen und Rentner eine obere Vermögens-Grenze eingeführt werden.

Folgende Kriterien sind künftig massgeblich:

1. Analog zur Praxis bei der Festsetzung der Ergänzungsleistung gilt eine obere Vermögensbegrenzung für Einzelpersonen von Fr. 25'000.00 und für Ehepaare von Fr. 40'000.00. Ist mehr Vermögen vorhanden, besteht kein Anspruch auf kommunale Winterzulagen mehr.
2. Bei EL-Bezügern und -Bezügerinnen, die eine Liegenschaft zum Eigenbedarf besitzen, darf der Katasterwert Fr. 75'000.00 nicht übersteigen. Ansonsten wird der Überschuss an das Vermögen angerechnet und es gilt alsdann die Vermögensbegrenzung gemäss Ziffer 1 vorstehend. Der Besitz von Ferienwohnungen ist zum Bezug von kommunalen Winterzulagen nicht erlaubt, ebenso der Besitz vermieteter Liegenschaften.
3. Wer bei der Gemeinde Betreibungen und/oder Verlustscheine (z.B. Steuerschulden, Bussen etc.) hat, verliert die Anspruchsberechtigung auf kommunale Winterzulagen.

Mit den neuen Voraussetzungen wird verhindert, dass kommunale Winterzulagen an Personen ausbezahlt werden, die aufgrund ihrer Vermögensverhältnisse nicht auf einen kleinen Zusatzbeitrag angewiesen sind. Durch die klare Vermögensbegrenzung wird ein Kontrollmechanismus eingebaut, der voraussetzt, dass jährlich die aktuellen Steuerdaten, sowie alle aktuellen Kontoauszüge der EL-Bezugsberechtigten berücksichtigt werden müssen.

Das weitere Vorgehen gestaltet sich wie folgt:

- Die neuen Richtlinien werden erstmals im Winter 2004 angewendet. Vorgängig werden alle EL-Bezüger und -Bezügerinnen durch die Hauptabteilung Soziale Dienste / Gesundheit über das neue Verfahren, die neuen Vermögenslimiten informiert.
- Die AHV/IV-Zweigstelle Allschwil versendet ab Mitte Oktober 2004 einen Mitteilungsbrief an die EL-Bezüger und -Bezügerinnen von Allschwil unter Verweis auf die oben erwähnten neuen Kriterien zum Bezug von kommunalen Winterzulagen. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu deklarieren.
- Neben der Überprüfung der Selbstdeklarationen werden die eingereichten Anträge ebenfalls auf bestehende Verlustscheine / Steuerschulden bei der Einwohnergemeinde Allschwil hin überprüft.
- Aufgrund der eingereichten Anträge und Belege wird durch die Hauptabteilung Soziale Dienste / Gesundheit die definitive Liste zum Bezug von kommunalen Winterzulagen an die Buchhaltung zur Auszahlung weitergegeben.

Die Anpassung der Modalitäten für den Bezug von kommunalen Winterzulagen stellt in keiner Weise

einen Sozialabbau dar, sondern stellt sicher, dass die Leistungen der Gemeinde zweckmässig und an die entsprechenden Zielgruppen ausbezahlt werden. Würde die vorgeschlagene Regelung bereits heute angewendet, wären ca. 43 Personen betroffen, was einer Kostendifferenz von Fr. 17'820.00 oder ca. 9.25% entspricht. Mit der vorliegenden Regelung können die Ziele der Motion von 1980 weiterhin erreicht werden, wobei der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von kommunalen Winterzulagen wird neu definiert und an die heute geltenden (Vermögens-)Verhältnisse angepasst wird.

## ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird dem Einwohnerrat beantragt, wie folgt zu beschliessen:

://:

1. Der Beschluss des Einwohnerrates vom 18.02.1981 betreffend kommunale Winterzulagen für ergänzungsleistungsberechtigte AHV/IV-Rentner wird im Sinne der Erwägungen geändert.

2. Die Änderung der Modalitäten zum Bezug von kommunalen Winterzulagen treten auf den 31.10.2004 in Kraft.

3. Kommunale Winterzulagen erhalten Ergänzungsleistungsbezüger und -bezügerinnen, auf schriftlichen Antrag hin neu unter folgenden Bedingungen:

a) Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) berechtigt sein.

b) Das (Gesamt-)Vermögen darf bei Einzelpersonen den Betrag von Fr. 25'000.00, bei Ehepaaren von Fr. 40'000.00 nicht übersteigen;

c) Soweit der massgebliche Katasterwert einer dauernd selbst genutzten Liegenschaft den Betrag von Fr. 75'000 übersteigt, wird der Überschuss an das Vermögen angerechnet;

d) Bestehen bei der Einwohnergemeinde Allschwil offene Beteiligungen oder Verlustscheine, besteht kein Anspruch zum Bezug von kommunalen Winterzulagen.

Gemeinderat Allschwil

Die Präsidentin  
Ruth Greiner

Der Verwalter  
Max Kamber